

Erläuterungen zur

**Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die in den Anlagen 2 und 3 zum Gaswirtschaftsgesetz enthaltenen Aufzählungen der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden (Fernleitungsanlagenverordnung – FLAVO)**

**Allgemeiner Teil**

Gemäß § 23 b Abs. 2 Z 1 Gaswirtschaftsgesetz BGBl. I Nr. 121/2000 idF BGBl. I Nr. 148/2002 sind als Netzbereiche für die Netzebene 1 die in Anlage 2 angeführten Fernleitungsanlagen vorzusehen. Darüber hinaus sind jene Leitungen in die Ebene 1 einzubeziehen, die Eintritt und Austritt eines Netzbereiches oder der Regelzone miteinander verbinden. Eine Fortsetzung einer Verteilleitung wird dann in die Ebene 1 miteinbezogen, wenn dadurch eine neue Verbindung in ein anderes Verteil- oder Fernleitungsnetz oder in eine andere Regelzone begründet wird.

Gemäß Abs. 3 leg cit sind die in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Aufzählungen der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen durch Verordnung der Energie-Control Kommission entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abzuändern. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

**Besonderer Teil**

**Ad § 1**

Gemäß § 1 wird nun als Z 12 „die Leitung zwischen der TAG-Abzweigstation St. Margarethen und der Hochdruckreduzierstation Fürstenfeld (Raabtalleitung)“ in den Katalog der Fernleitungsanlagen des GWG aufgenommen.

Die Raabtalleitung führt vom TAG-Abzweigepunkt St. Margarethen über das Netz der BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG zurück nach Fürstenfeld. Es handelt sich dabei um eine Leitung, die „netzbereichüberschreitend“ ist, weshalb die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme in die Ebene 1 gegeben ist.

Die in den Z 13 - 16 angeführten Leitungen sind Leitungsverbindungen, die den Netzbereich der BEGAS an die Fernleitungen anbinden und deshalb gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 lit. a) GWG in die Ebene 1 einzubeziehen sind. Es handelt sich somit hierbei auch um „netzbereichüberschreitende“ Leitungen.

Mit der Stichleitung TAG wird die Verbindung zwischen dem TAG-Fernleitungssystem und dem EVN-Fernleitungssystem (Verbindungsleitung Reichersdorf bis Eggendorf) hergestellt (Z 17).

Mit der Leitung Nord zwischen OMV Laa/Thaya (PVS-System) und der Messübergabestation Laa/Thaya wird die Anbindung an die Leitung zwischen Laa/Thaya West und der Staatsgrenze der Republik Tschechien begründet (Z 18).

Da die Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 Z 1 lit. a) GWG gegeben sind, sind die genannten Leitungen in den Katalog der Fernleitungsanlagen des GWG (Anlage 2) aufzunehmen.

## **Ad § 2**

Die Anlage 3 zum GWG enthält eine Aufzählung von Unternehmen, die durchwegs Netzbetreiber sind, auf die die in § 23b Abs 2 Z 2 GWG umschriebenen Eigenschaften zutreffen. Diese Aufzählung wurde nun von der Energie-Control Kommission entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abgeändert. Während ein Gutteil der dort aufgezählten Unternehmen bloß den Namen geändert hat, sind die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, die Stadtwerke Korneuburg GmbH und die Salzburger Stadtwerke AG in dieser Aufzählung nicht mehr enthalten. Die Agenden dieser Unternehmen werden nun von der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, der EVN AG und der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation wahrgenommen.

## **Ad § 3**

Da sich auf Grund der vorliegenden Verordnung Veränderungen der Netzbereiche ergeben, wirkt sich dies auf Grund des geltenden Systems der Kostenwälzung auf das mit Verordnung von der Energie-Control Kommission gemäß § 23 ff GWG zu bestimmende Systemnutzungsentgelt aus. Aus diesem Grund ist der Inkrafttretenszeitpunkt der Verordnung mit dem Inkrafttreten der novellierten Systemnutzungstarifverordnung (Zl. K SNT G 1-43/03) abgestimmt. Allfällige Auswirkungen auf die Tarifierung werden somit bereits in der GSNT-VO 2004 berücksichtigt.